

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing:
Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG,
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden
Panzerstrecke**

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und
<https://www.uvp-verbund.de/by>

sowie zusätzlich auf der Internetseite:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Die Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG, Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München, hat mit Antrag vom 20. Dezember 2017, modifiziert und ergänzt am 14. November 2018, 17. September 2019 und 17. August 2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die bestehende Panzerstrecke am Standort Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing beantragt.

1. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG vom 20.12.2017, modifiziert und ergänzt am 14.11.2018, 17.09.2019 und 17.08.2022, hat die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, als Kreisverwaltungsbehörde am 14.02.2024 folgenden Bescheid erlassen:

A.

Verfügender Teil des Bescheides

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Genehmigungsinhalt

Der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG in München Allach (KMW) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die bestehende Panzerstrecke für Rad- und Kettenfahrzeuge im nordöstlichen Bereich des Werkgeländes am Standort Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München (Flurstücke 1220/7, 1239/2, 1220,1220/1 und 1225 Gemarkung Allach, Stadtbezirk 23) nach Maßgabe der unter dem verfügenden Teil A Ziffer I. Nr. 2 (A./I./2.) aufgeführten Unterlagen und der unter Nr. A./I./3 aufgeführten Nebenbestimmungen einschließlich Befreiung vom Baulinienplan Allach 22 vom 03.08.1927 (Bebauungsplan A 1713 vom 15.05.1991) erteilt.

1.1 Teilbereiche der Genehmigung

Auf der Panzerteststrecke werden Panzer und Panzerfahrzeuge auf ihr Verhalten in unterschiedlichen Fahrsituationen geprüft. Der Antragsumfang umfasst die bestehende Teststrecke für die Geschwindigkeitsfahrten inklusive aller Teilbereiche und Nebeneinrichtungen.

Das Vorhaben umfasst folgende Teilbereiche (siehe Ziffern nach Werklageplan/ Nutzungsplan Gesamtgelände, siehe unten Ziffer A./I./2. Anlage Ziffer 2.5 und 03.3):

- Rundkurs für Fahrprüfungen (1350)

Die Länge des Rundkurses beträgt ca. 1 km. Zwischen dem nordwestlichen Wendehammer (Radius ca. 46 m) und dem südöstlichen Wendehammer (Radius ca. 31 m) liegt ein gerader Streckenabschnitt mit ca. 400 m Länge. Die Fahrbahnbreite im Kurvenbereich beträgt ca. 8 m.

Der Rundkurs ist teilweise von einem 4 m hohen Lärmschutzwall umgeben. Der Wall umgibt die äußere Seite des Rundkurses. Er erstreckt sich nordwestlich des nordwestlichen Wendehammers über die nordöstliche Seite des geraden Streckenabschnittes bis hin zur südwestlichen Seite des südöstlichen Wendehammers. Am südöstlichen Bereich des kleinen Wendehammers ist der Lärmschutzwall zum Zwecke einer Fahrverbindung von / zu der angrenzenden Lasermessstrecke (1341) durchbrochen.

Die Nutzung des Rundkurses erfolgt jeweils durch ein Fahrzeug.

- APG - Bahn zur Ermittlung der Stabilisierungsgüte (1350)

Die APG-Bahn liegt auf einem geraden ca. 100 m langen Streckenabschnitt des Rundkurses mit mittig platzierten Hinderniseinbauten (zweireihig montierte Stahlhöcker). Hier beträgt die Fahrbahnbreite ca. 24 m. Auf diesem Teil des Rundkurses wird beim Überfahren der Stahlhöcker die Stabilisierungsgüte der Testfahrzeuge ermittelt.

- Bremsstrecke (1350)

Ebenfalls mit einer Länge von ca. 100 m beinhaltet der Rundkurs eine Bremsstrecke. Diese dient zur Prüfung der Antiblockiersysteme sowie zur Ermittlung des Maximalbremsweges. Die Bremsstrecke wurde im Erläuterungsbericht (siehe unten A./I./2.) gekennzeichnet.

- Steigprüfung (1351)

Bei der Steigprüfung wird das Gesamtsystem und die Funktion, mittels unterschiedlicher Steigungsverhältnisse, geprüft. Rad- und Kettenfahrzeuge befahren Betonrampen mit unterschiedlichen Steigungsverhältnissen von 17°, 21,55° und 26,8°.

- Panzer-Laserstrecke (1341)

Die nördlich des Rundkurses gelegene ca. 500 m lange Laserstrecke dient der Laserkalibrierung des Zielerfassungssystems verschiedener Fahrzeuge. Am Ende der Zieltrecke ist eine Zieltafel installiert, auf die das Zielerfassungssystem justiert wird.

- Wasserbecken für Unterwasserfahrten (Tauchbecken/Tiefwatbecken) (1360)

Das Wasserbecken für Unterwasserfahrten (Tauchbecken oder Tiefwatbecken) ist mit einer Gesamtlänge von ca. 44 m und einer Tiefe von ca. 4,5 m ausgeführt. Das Becken dient der Überprüfung der Dichtigkeit der Kettenpanzerfahrzeuge.

- Überdachter 60 % Steilhang (1360)

Der überdachte 60 %- Steilhang, mit einer Länge von ca. 45 m dient zur Durchführung allgemeiner Belastungsprüfungen. Er befindet sich direkt im südwestlichen Anschluss des Wasserbeckens für Unterwasserfahrten.

- 30 % Querhang (1361)

Der 30 %-Querhang dient zur Durchführung allgemeiner Belastungsprüfungen, insbesondere der Aufbauten.

- Watbecken (1362)

Das Watbecken verfügt über eine Gesamtlänge von ca. 30 m und eine Tiefe von ca. 1,2 m.

- Panzertankstelle (1400)

Die Panzertankstelle dient der Kraftstoffversorgung der Fahrzeuge mit Diesel und in selteneren Fällen mit Kerosin. Der Treibstoff wird in einem doppelwandigem Stahlbehälter, (explosionsdruck- und stoßfest) mit einem Gesamtvolumen von 30.000 Litern gelagert.

Die Kraftstoffabgabe erfolgt über Duplosäulen. Der Wirkbereich der Abgabeeinrichtungen für die Betankung der Fahrzeuge wird durch eine Betonwanne mit Entwässerung abgegrenzt. Die Fahrbahnbefestigung im Wirkbereich (Abfüllplatz und Zapfsäule) ist dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und mineralölbeständig ausgeführt.

- Besucherpavillon (siehe Nutzungsplan)

Der Pavillon dient zur Vorführungszwecken auf der Teststrecke und bietet Besuchern Wind- und Wetterschutz. Im Erdgeschoss befindet sich ein Besucherraum. Das Obergeschoss wird durch eine Spindeltreppe sowie eine Außentreppe erschlossen. Der Besucherpavillon dient nicht als dauerhafter Aufenthaltsbereich und ist nicht öffentlich zugänglich.

- Garage (1360)

Die Garage ist nicht öffentlich zugänglich und dient als Abstellfläche für Hilfsmittel, welche bei Tauchfahrten im Wasserbecken für Unterwasserfahrten (Tiefwatbecken) benötigt werden. (z.B. Leitern, Zubehör für Sicherungsfahrzeuge, Feuerwehrschräuche).

1.2 Betriebszeiten

Der Betrieb der Anlage erfolgt werktags (Montag – Samstag) von 07:00 bis 20:00 Uhr. Entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 01.06.2017 entspricht diese Betriebszeit dem üblichen werktäglichen Tagzeitraum, für den keine weiteren Lärmpegelzuschläge zu vergeben sind. Nachts und während der Ruhezeiten findet kein Testbetrieb statt. In den weiteren Lärmbetrachtungen wird deshalb nur der Tagzeitraum ohne Ruhezeitraum berücksichtigt.

1.3 Zulässige Art des Betriebes

1.3.1 Zulässige Rundenzahl

Beim Betrieb der Teststrecke sind – wie beantragt (siehe Erläuterungsbericht A./I./2.) - auf dem Rundkurs mit APG-Bahn und Bremsstrecke täglich maximal folgende Rundenzahlen je Fahrzeugklasse zulässig.

Fahrzeugklasse	max. zulässige Rundenanzahl	
	pro Jahr	pro Tag
Leopard 1	19.500	65
Leopard 2	15.000	60
Puma	18.000	60
Boxer	24.000	120
Dingo 2 HD	60.000	270
IVECO	42.000	150

Tab. 1: Maximal zulässige Rundenzahlen

1.3.2 Nachweis der Einhaltung der Rundenzahl

Zum Nachweis der gefahrenen Rundenzahlen ist für jedes Kalenderjahr ein Betriebstagebuch mit Dokumentation der täglich gefahrenen Rundenanzahl je Fahrzeugklasse sowie mit Angabe der Uhrzeit der Nutzung der Panzerteststrecke bezogen auf jedes einzelne Fahrzeug zu führen. Das Betriebstagebuch ist an jedem Betriebstag fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern des Referates für Klima und Umweltschutz jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit in Klarschrift einsehbar sein. Sämtliche dort verzeichnete Fahrzeuge müssen einem der in Tabelle 1 genannten Fahrzeugklassen zugeordnet werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist das Emissionsverhalten des Fahrzeugs in lärmtechnischer und lufthygienischer Hinsicht.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, muss eine neue Fahrzeugklasse unter Festlegung der jeweils zulässigen Rundenzahl gebildet werden. Hierzu hat der Antragsteller eine entsprechende Emissionsmessung vor Betriebsaufnahme dem Referat für Klima und Umweltschutz vorzulegen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige bzw. zur Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG bleibt unberührt. Gegebenenfalls ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen bzw. eine Änderungsgenehmigung einzuholen.

Das Betriebstagebuch für das jeweils abgelaufene Jahr ist jeweils bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres dem Referat für Klima und Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.3.3 Nutzung durch lediglich ein Fahrzeug

Der Rundkurs mit APG-Bahn und Bremsstrecke darf gleichzeitig ausschließlich von einem Fahrzeug genutzt werden. Die Nutzung durch mehrere Fahrzeuge gleichzeitig ist nicht gestattet. Die Nutzungszeit je Fahrzeug ist auch bezogen auf den Rundkurs gesondert im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.3.4 Betriebseinstellung nach Erreichen der Rundenzahl

Sind für eine Fahrzeugklasse die täglichen oder jährlichen Rundenzahlen ausgeschöpft, ist der Testbetrieb für diesen Tag bzw. das laufende Kalenderjahr für diese Fahrzeugklasse einzustellen.

1.3.5 Mischbetrieb

Es ist auch ein täglicher Mischbetrieb bestehend aus Fahrzeugen unterschiedlicher Fahrzeugklassen zulässig. Dabei ist davon auszugehen, dass die in Tabelle 1 für die jeweiligen Fahrzeugklassen jeweils angegebene maximale tägliche Rundenzahl einen

Prozentsatz von 100 ergibt. Sofern pro Tag Fahrzeuge unterschiedlicher Fahrzeugklassen getestet werden, ist beim Betrieb der Teststrecke deshalb sicherzustellen, dass die prozentualen Anteile der gefahrenen Rundenzahlen der einzelnen Fahrzeugklassen in Summe über alle getesteten Fahrzeugklassen einen Wert von 100 % nicht übersteigen. Hierzu ist nach Beendigung der jeweiligen Testfahrt je Fahrzeug zu dokumentieren, welchen Prozentsatz dieses Fahrzeug von der jeweiligen Fahrzeugklasse ausgeschöpft hat. Die Prozentsätze der jeweiligen Fahrzeuge sind über die Fahrzeugklassen hinweg fortlaufend zu addieren. Ab Erreichen eines Prozentsatzes von 100 ist der Betrieb für diesen Tag einzustellen. Eine Betriebsaufnahme ist dann erst wieder ab 7.00 Uhr des Folgetages gestattet.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die jährlichen Rundenzahlen entsprechend.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt, insbesondere zu Lärmschutz, Luftreinhaltung, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Abfallrecht, Bau- und Naturschutzrecht, Brandschutz, Wasserrecht.

Der Genehmigungsbescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Internet und öffentliche Auslegung

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung erfolgt im Internet von Samstag, den 02.03.2024 bis einschließlich Freitag, den 15.03.2024 unter den folgenden Internetadressen:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html> und
<https://www.uvp-verbund.de/by>

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid und seine Begründung als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3077 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wäre wünschenswert, diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist ab dem 04.03.2024 zu den o.g. Zeiten unter der Telefonnummer 01525-6895431 möglich.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, welche Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG analog).

3. Zustellung und Klagefrist

Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG).

Mit Ende der Auslegungsfrist am 15.03.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 15.04.2024 (24 Uhr) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 14.02.2024 (Az. 824-G/17-15) unter o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, den 21.02.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord
Bayerstraße 28a
80335 München